

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/237 vom 27. Mai 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_237

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/237 du 27 mai 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/237 del 27 maggio 2013

Regeste

Art. 8 Abs. 1 und Abs. 3 lit. b in Verbindung mit Art. 15 ff. IVG. Art. 28 IVG. Berufliche Massnahmen. Rente. Auch nach weiteren Abklärungen ist weder ein psychischer noch ein somatischer Gesundheitsschaden (Borreliose) mit invalidisierender Wirkung ausgewiesen, was zur Abweisung des Leistungsgesuchs führt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Juni 2017, IV 2016/237). Entscheid vom 23. Juni 2017
Besetzung Versicherungsrichterinnen Marie-Theres Rüegg Haltinner (Vorsitz), Miriam Lendfers und Marie Löhner; Gerichtsschreiber Jürg Schutzbach Geschäftsnr. IV 2016/237
Parteien A.____, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Postfach 368, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, Gegenstand IV-Leistungen Sachverhalt

Erwägungen

E. 1

1.1 Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 1.2 Invalide oder von Invalidität bedrohte Versicherte haben bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen Anspruch auf Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe [Art. 8 Abs. 1 und Abs. 3 lit. b IVG in Verbindung mit Art. 15 ff. IVG]). Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente. 1.3 Um das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit beurteilen und somit den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe der medizinischen Fachperson ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG) und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Leistungsanspruchs gestatten.

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin stützt die erneute Abweisung des Leistungsgesuchs im Wesentlichen auf das psychiatrische Gutachten von Dr. E. ___ sowie auf die Ausführungen ihres Regionalärztlichen Dienstes. Dieser stellt in somatischer Hinsicht wiederum auf die Angaben von Dr. D. ___ ab. Dass keine psychiatrischen Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit vorhanden sind, wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten und ist auf Grund des beweistauglichen Gutachtens von Dr. E. ___ nunmehr klar ausgewiesen. Indessen macht der Beschwerdeführer erneut geltend, seine (durchgemachten, inzwischen gebesserten) Beschwerden seien auf eine Borreliose-Erkrankung zurückzuführen. Dabei handelt es sich nach Angaben des Beschwerdeführers um relativ diffuse Beschwerdebilder. So nannte er gegenüber dem psychiatrischen Gutachter Ganzkörperschmerzen und ein grosses Schlafbedürfnis (act. G 5.1/81.17 f.). In der Replik vom 22. Oktober 2013 zum Verfahren IV 2013/285 nannte er neben der Müdigkeit Kopfschmerzen, Gesichtsschmerzen, Gliederschmerzen, innere Schmerzen, Depressionen und Todesängste, Verdauungsprobleme, Gewichtsprobleme, Schwindel, starkes Schwitzen, Konzentrationsprobleme, Nackenschmerzen, Gelenksbeschwerden, insgesamt tiefe Leistungsgrenze etc. (act. G 5.1/58.3). Zwar nannte Dr. D. ___ in seinem Bericht vom 6. Dezember 2011 als Diagnose unter anderem eine subakute Lyme-Neuroborreliose, was auf Grund der laborchemischen Resultate habe festgestellt werden können. Indessen führte Dr. D. ___ damals auch aus, dass beim Beschwerdeführer ein chronischer Alkoholabusus im Vordergrund stehe, weshalb klinisch kein eindeutiges Korrelat habe gefunden werden können. Die bestehenden Beschwerden könnten ebenso gut durch den Alkoholabusus bedingt sein (act. G 5.1/65.5 f.). In der Zwischenzeit fand vom 6. Februar bis zum 2. März 2012 ein stationärer Entzug in der Psychiatrischen Klinik B. ___ statt (act. G 5.1/63.7 ff.), der offenbar - zumindest betreffend Alkohol und zumindest teilweise - erfolgreich war. Jedenfalls konnte Dr. E. ___ aktuell keine entsprechende Abhängigkeit mehr feststellen. Ein gegenwärtiger Cannabiskonsum wird vom Beschwerdeführer zugestanden, wenn auch Dr. E. ___ eine Abhängigkeit weder bestätigen noch ausschliessen konnte (act. G 5.1/81.40 f.). Dr. D. ___ konnte auch nach erfolgtem Entzug keine Gesundheitsschädigung durch Borreliose feststellen. So diagnostizierte er in seinem Bericht vom 8. Januar 2016 einen Status nach Alkohol- und Cannabis-Abusus und einen Status nach Lyme-Neuroborreliose. Es bestehe ein physikalischer Normalbefund. Im Weiteren führte er aus, gegenwärtig erfolge durch ihn keine Behandlung und keine Medikation (act. G 5.1/65.1 f.). Auch der Beschwerdeführer selber geht in seiner Replik vom 4. Januar 2017 (Datum Postaufgabe) nunmehr davon aus, dass die Heilung der Borreliose sehr gut sei und der Lebensunterhalt beinahe wieder selbst finanziert werden könne, wenn er auch die Heilung im Wesentlichen auf seine Eigentherapie zurückführt (act. G 10, S. 1 und 3). Diese Angaben werden vom Beschwerdeführer anlässlich der heutigen Gerichtsverhandlung bestätigt. Eine invalidisierende somatische Erkrankung, allenfalls auch nur vorübergehend, ist damit nach wie vor nicht ausgewiesen. Vielmehr deutet gerade die Tatsache, dass sich der Gesundheitszustand nach der stationären Entzugsbehandlung bei Einhalten der Alkoholabstinenz - aber soweit ersichtlich ohne antibiotische Therapie, also ohne ärztlich verordnete Antiborreliose-Therapie - offenbar gebessert hat, darauf hin, dass jener in erster Linie durch den Alkoholmissbrauch beeinträchtigt gewesen ist. Nachdem nun auch der behandelnde Dr. D. ___ in seinem Bericht vom 8. Januar 2016 der Borreliose-Symptomatik keine weitere Bedeutung oder Behandlungsbedürftigkeit mehr zugemessen hat, erscheint die Vornahme von weiteren diesbezüglichen Abklärungen, etwa in Form eines

neurologischen Gutachtens, nicht angezeigt. Die rückwirkende Feststellung einer früheren Arbeitsunfähigkeit wäre auch kaum durchführbar, wie selbst der Beschwerdeführer einräumt. Somit ist mit dem RAD festzustellen, dass das Vorliegen einer manifesten - und damit potentiell die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden - Borreliose-Erkrankung (auch) unter abstinenter Bedingungen nicht verifiziert werden konnte. Daran ändert auch das Resultat des Borrelien-Suchtests Elisa IgG vom 7. Juni 2017, wonach immer noch ein positiver Befund, wenn auch ein rückläufiger Wert im Vergleich zu Dezember 2015 und Dezember 2011 vorliegt (vgl. act. G 5.1/9 und act. G 19, an der heutigen Verhandlung eingereicht), nichts, kann doch nicht anhand eines Bluttests auf eine Arbeitsunfähigkeit oder gar Erwerbsunfähigkeit geschlossen werden. Zudem geht der Beschwerdeführer selber von einem inzwischen stark gebesserten Gesundheitszustand aus. Ein (allenfalls auch nur zeitweise vorhandener) invalidisierender Gesundheitsschaden ist damit nicht ausgewiesen. Unter diesen Umständen trägt der Beschwerdeführer nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz die Folgen der Beweislosigkeit, weshalb die Beschwerdegegnerin zu Recht einen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen und Rentenleistungen verneint hat.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 800.-- erscheint in der vorliegenden zu beurteilenden Angelegenheit, in welcher auch eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Zuzufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist er von der Bezahlung zu befreien. Der Beschwerdeführer kann jedoch während zehn Jahren zur Nachzahlung der Gerichtskosten verpflichtet werden, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP, sGS 951.1]). Trotz entsprechender Bewilligung hat der Beschwerdeführer keinen Rechtsvertreter beigezogen, weshalb keine Anwaltskosten zu entschädigen sind. Im Weiteren ist einer unvertretenen Partei grundsätzlich keine Aufwandsentschädigung zuzusprechen: Die Gewährung einer solchen ist nach der Rechtsprechung nur möglich, wenn es sich um eine komplizierte Sache mit hohem Streitwert handelt und die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig macht, der den Rahmen dessen überschreitet, was der einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat. Erforderlich ist somit ein Arbeitsaufwand, welcher die normale (z.B. erwerbliche) Betätigung während einiger Zeit erheblich beeinträchtigt. Schliesslich muss zwischen dem betriebenen Aufwand und dem Ergebnis der Interessenwahrung ein vernünftiges Verhältnis bestehen (BGE 110 V 82 E. 7; BGE 110 V 134 f. E. 4d). Vorliegend ist insbesondere die zweite Bedingung nicht erfüllt, ist doch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer neben der Ausarbeitung seiner Eingaben seiner normalen Betätigung nicht mehr nachgehen konnte, zumal er nur zum Teil erwerbstätig war. Hinzu kommt, dass im Rahmen der unentgeltlichen Prozessführung eine Aufwandsentschädigung an die gesuchstellende Partei zulasten des Staates nicht zugesprochen werden kann (vgl. Art. 118 ZPO i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP). Entscheid 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird von der Bezahlung der Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 800.-- zufolge unentgeltlicher Rechtspflege befreit.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.